

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1433/2017 |
| Amt/Aktenzeichen 10.03/10.03 | Datum 13.10.2017 | TOP |

| | | | |
|--|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.10.2017 | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Stadtrat | Entscheidung | 29.11.2017 | Ö |

| |
|--|
| Betreff: Einwohnerantrag zur Förderung des Stadtteiltreffs Gonsenheim a) Feststellung der Zulässigkeit b) Anhörung der vertretungsberechtigten Personen c) Beschluss über den Einwohnerantrag |
| Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 14.10.2017 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister |

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat erklärt den Einwohnerantrag für zulässig.
2. Nach Anhörung der vertretungsberechtigten Personen entscheidet der Stadtrat über den Einwohnerantrag.
3. Die Entscheidung des Stadtrates mit den sie tragenden, wesentlichen Gründen wird öffentlich bekanntgemacht.

1.Sachverhalt

Der Einwohnerantrag wurde am 11. September 2017 von einer Delegation des Stadtteiltreffs an Herrn Oberbürgermeister Ebling und Herrn Beigeordneten Dr. Lensch übergeben.

Der Einwohnerantrag lautet wie folgt:

„Zum 31.12.2017 wird der Vertrag zwischen der Stadt Mainz und dem Stadtteiltreff neu verhandelt. Wir Mainzer Bürgerinnen und Bürger fordern hiermit den Mainzer Stadtrat dazu auf, die Förderung der Einrichtung deutlich zu verbessern. Eine Verdopplung der bisherigen Förderung würden wir uns wünschen.“

Begründung des Einwohnerantrages:

„Der Stadtteiltreff Gonsenheim leistet seit 19 Jahren eine wertvolle soziale Arbeit. Im Auftrag der Stadt sind mit den Menschen vor Ort viele Projekte entwickelt worden. Diese Projekte verbessern die Lebensbedingungen und fördern nachbarschaftliche Solidarität und Hilfsbereitschaft.

Schülerhilfe, Zeitung, Musikprojekt, Seniorenarbeit, Brotkorb, Kindernotdienst, Alltagshilfen, Chor, Flüchtlingsnetzwerk, Tutti Frutti-Kindergruppe, Ausstellungen, Lesungen, inclusive Gruppe Total Normal, Feste, Konzerte und vieles mehr.

Diese umfangreiche Arbeit wird von etwa 260 Ehrenamtlichen getragen. Alle sechs christlichen Kirchen beteiligen sich, die Zusammenarbeit mit Gonsenheimer Vereinen und Organisationen funktioniert reibungslos. Der Stadtteiltreff Gonsenheim ist so ein Beispiel für gelungene Sozialraumnutzung.“

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 GemO können die Bürger und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwaltung, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet.

Der Einwohnerantrag ist somit ein Mittel, um eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung besteht nicht.

Die Unterschriftslisten wurden von der Verwaltung geprüft. Das nach § 17 Abs. 3 GemO geforderte Quorum von mindestens 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften wurde erreicht.

Bei der Frage der Gewährung von Zuschüssen handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, die im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegt. Somit ist auch diese formale Voraussetzung erfüllt.

2. Lösung

Der Stadtrat hat gemäß § 17 Abs. 6 GemO über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags zu entscheiden. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang über ihn zu beraten und entscheiden. Die formalen Voraussetzungen des Einwohnerantrages sind erfüllt. Der Einwohnerantrag vom 11. September 2017 ist somit zulässig.

Der Stadtrat hat die nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GemO vertretungsberechtigten Personen zu hören.

Diese sind:

Herr Pfarrer Andreas Nose,
Herr Dieter Pieroth und
Frau Dr. Sabine Müller-Löw

Die Entscheidung des Stadtrates ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekannt zu machen.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine.